

Amtsgericht Solingen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 01. Januar 2026

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

a)

In Zivilprozesssachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

aa)

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilabteilungen weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Papiereingänge berücksichtigt.

Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempelten Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält.

bb)

Mehrere Verfahren mit denselben Beteiligten werden in derselben Abteilung entschieden ~~werden~~, soweit die Beteiligten in den Verfahren um Rechte und Pflichten aus demselben Rechtsverhältnis streiten.

Das gilt auch,

- wenn an einem der Verfahren weitere Parteien beteiligt sind oder

- wenn ein Verfahren einen Unfall im Straßenverkehr betrifft und wegen desselben Verkehrsunfalls bereits ein anderes Verfahren bei Gericht anhängig ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur, wenn das früher eingegangene Verfahren noch anhängig ist.

Anhängig im Sinne des vorstehenden Absatzes ist ein Verfahren bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung im Erkenntnisverfahren erster Instanz bzw. bis zum Abschluss eines das Verfahren abschließenden Vergleichs. Anhängig sind solche Verfahren nicht, die länger als sechs Monate nicht betrieben und in Judica ausgetragen wurden.

Wird ein Verfahren entgegen den dargestellten Vorstückregelungen nicht in der Abteilung eingetragen, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig geworden ist, so ist die später eingegangene Sache an die zuerst befassende Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

Eine unzuständige Abteilung wird zuständig, wenn das frühere Verfahren, das nach den dargestellten Vorstückregelungen eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit begründet hat, erstinstanzlich beendet ist oder die Parteien in dem später eingegangenen Verfahren bereits in mündlicher Verhandlung zur Sache verhandelt haben.

cc)

Ebenso, wie unter bb) dargestellt, ist zu verfahren,

- wenn ein Verfahren eingeht, dem ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren mit denselben Beteiligten vorausgegangen ist, soweit die Beteiligten in dem neuen Verfahren um Rechte und Pflichten aus demselben Rechtsverhältnis streiten

Die Regelungen zu bb) gelten in diesem Fall mit der Maßgabe, dass eine Abgabe an die zuerst befassende Abteilung nicht erfolgt, wenn die erstinstanzliche Entscheidung, der Vergleich oder die letzte mündliche Verhandlung in dem Arrest- oder Verfügungsverfahren bei Eingang der neuen Sache bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

dd)

Betrifft ein Verfahren, für das die Abteilung 15a zuständig ist, eine Klage im Sinne

von § 47 WEG, so ist der für dieses Verfahren zuständige Richter auch für weitere, zeitlich nachfolgende Klagen zuständig, die auf Erklärung oder Feststellung der Ungültigkeit desselben Beschlusses der Wohnungseigentümer erhoben werden.

b)

aa)

In Familiensachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden elektronischen Eingänge berücksichtigt. Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält. Im Anschluss erfolgt die Nummerierung der Eingänge in Papierform. Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempelten Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

bb)

Abweichend vom Turnus ist für einen Neueingang die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Es ist in F-Sachen im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist, das noch anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurde. Die Fünffjahresfrist beginnt zu laufen am 31.12. des Jahres, in dem die verfahrensabschließende Entscheidung erster Instanz ergeht oder für den Fall, dass das Verfahren über längere Zeit nicht betrieben wurde, am 31.12. des Jahres, in dem das Verfahren in Judica ausgetragen wurde. Derselbe Personenkreis ist dann betroffen, wenn die neu eingehende Sache

die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile oder gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Ein Antrag, der nach einem selbständigen VKH-Verfahren erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

cc)

Wird ein Verfahren entgegen den dargestellten Vorstückregelungen nicht in der Abteilung eingetragen, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist, so ist die später eingegangene Sache an die zuerst befasste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

2.

Für Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene erfolgt eine Verteilung der Neueingänge nach dem Turnusprinzip, soweit nicht mit den Bestimmungen des Besonderen Teils des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Geschäfte gesondert verteilt sind.

a)

aa)

Nach dem Turnusprinzip werden verteilt:

- Einzelrichterstrafsachen sowie Schöffensachen (Ds, Cs, Ls) gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Jugendschutzsachen und der Nachtragsentscheidungen in zählkartenmäßig abgeschlossenen Verfahren; ausgenommen sind beschleunigte Verfahren;

- Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich Privatklageverfahren (Ds, Cs, Bs) einschließlich der Nachtragsentscheidungen in zählkartenmäßig abgeschlossenen Verfahren; ausgenommen sind beschleunigte Verfahren;
- Gnadensachen und Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
- Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs) mit Ausnahme der Geschäfte des Ermittlungsrichters in Verfahren gegen Erwachsene
- Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (Owi und Owi (b)) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

Die Verteilung erfolgt jeweils gesondert für Verfahren, die noch als Papierakte eingegangen sind, und elektronisch geführte Verfahren.

Innerhalb dieser Verteilung werden jeweils gesonderte Turnusumläufe für folgende Verfahrensgruppen durchgeführt:

- Cs-Verfahren (Erlass eines Strafbefehls mit Ausnahme der Strafbefehle nach § 408a StPO)
- Ds- und Bs-Verfahren
- Ls- Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen
- Gs-Sachen, die die Zustimmung zu einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO betreffen
- sonstige Gs-Sachen, soweit deren Verteilung nicht nach den Bestimmungen des Besonderen Teils gesondert geregelt ist
- OWi-Sachen
- OWi (b)-Sachen
- AR-Sachen

bb)

Für die Verteilung von in Papierform geführten Akten gilt folgende Regelung.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilungen weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die niedrigere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene vorhanden, so ist der Familienname des ältesten von ihnen entscheidend. Die Nummerierung der Eingänge beginnt an jedem Werktag mit 1.

Die Eingänge werden getrennt nach den Bereichen, für die jeweils ein gesonderter Turnus geführt wird, den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung und unter Verwendung des jeweiligen Abteilungsspiegels zugeteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen.

cc)

Für die Verteilung elektronisch eingehender Akten gilt:

Von der Eingangsgeschäftsstelle werden die im Postfach für Strafsachen eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die Abteilungen verteilt.

Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die niedrigere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene vorhanden, so ist der Familienname des ältesten von ihnen entscheidend. Die Nummerierung der Eingänge beginnt an jedem Werktag mit 1.

Die Verteilung der Eingänge auf die jeweiligen Abteilungen erfolgt getrennt nach den Bereichen, für die jeweils ein gesonderter Turnus geführt wird, in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs unter Verwendung des jeweiligen Abteilungsspiegels, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen.

b)

Für die Sachgebiete, für die jeweils ein gesonderter Turnus zu führen ist, wird ein Abteilungsspiegel mit zehn Spalten und jeweils einer Zeile für jede Abteilung geführt. Die Verteilung beginnt jeweils mit dem ersten Eingang ab dem 01.01.2025 mit der Abteilung mit der niedrigsten Bezifferung, bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende derzeit Abteilung 22, bei Verfahren gegen Erwachsene derzeit Abteilung 20.

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Sobald eine Spalte gefüllt ist, wird die Verteilung in der nächsten Spalte fortgesetzt. Grau markierte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

c)

Abgaben innerhalb des Gerichts werden auf den Turnus der Abteilung angerechnet, die das Verfahren übernimmt.

Eine Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Eingangsgeschäftsstelle bei Papierakten mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege der richterlichen Kraft der turnusmäßig zuständigen Abteilung für Jugendschöffengerichtssachen bzw. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene zugeleitet. Eröffnet diese das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht bzw. dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache bei ihr. Eröffnet die richterliche Kraft vor dem Jugendrichter bzw. dem Strafrichter, so ist – ohne erneute Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde.

Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen Richter an den Jugend- oder Jugendschöffenrichter nach § 209 Abs. 2 in Verbindung mit § 209 a Nr. 2 StPO.

Bei elektronisch geführten Verfahren gilt vorstehende Regelung entsprechend, wobei sich die Zuständigkeit der Abteilung, an die das Verfahren nach dem Turnus vorgelegt werden soll, nach dem zeitlichen Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle richtet.

d)

Wird gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus für Ds- und Bs-Verfahren in der Abteilung weitergeführt, in der der Strafbefehl erlassen worden ist. Dies gilt nicht bei Einsprüchen gegen Strafbefehle nach § 408a StPO.

e)

Ist oder war bei einer am Turnus teilnehmenden Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens, das unter den Registerzeichen Cs, Ds, Ls oder als Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls oder einer Entscheidung über eine einstweilige Unterbringung unter dem Registerzeichen Gs geführt wird, gegen denselben Angeschuldigten bereits ein Verfahren anhängig, das unter den Registerzeichen Cs, Ds, Ls oder als Haftbefehls- oder Unterbringungsverfahren unter dem Registerzeichen Gs geführt worden war oder noch geführt wird (altes Verfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden Verfahren zuständig, sofern das bereits früher anhängige alte Verfahren nach dem 31.12.2020 eingegangen ist. Dies gilt jedoch nicht für Bewährungsaufsichtsverfahren.

Auch laufende oder früher anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren, die unter den Registerzeichen Owi (b)- und AR geführt werden, begründen keine vom Turnus abweichende Zuständigkeit.

Ebenso wenig wird die für das alte Verfahren zuständige Abteilung für ein später eingegangenes Verfahren zuständig, wenn aufgrund der Besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer V 1. bis 4. eine andere Abteilung für das später eingegangene Verfahren zuständig ist.

Sind in einer Anklageschrift mehrere Angeschuldigte mit Vorverfahren in verschiedenen Abteilungen aufgeführt, gegen die bereits ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist, und führt vorstehende Regelung zu unterschiedlichen Zuständigkeiten, ist die Abteilung zuständig, bei der der lebensälteste Angeschuldigte geführt wird. Bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist die zuerst mit einem der Angeschuldigten befasste Abteilung zuständig.

Sind gegen einen Angeschuldigten bei unterschiedlichen Abteilungen Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist die Abteilung zuständig, bei der das jüngste Verfahren geführt wird oder geführt worden ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für neu eingehende Verfahren betreffend die Bewährungsaufsicht oder die Vollstreckung von Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts.

f)

Ist in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung von der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter die Zustimmung zu einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO verweigert worden, so wird das Verfahren bei Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung geführt, in der die Zustimmung zur Einstellung abgelehnt worden ist.

g)

aa)

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und nicht erwachsene Personen, so ist allein der Jugendrichter zuständig.

Der einmal zuständigkeitshalber befasste Jugendrichter bleibt auch für die Bearbeitung weiterer im Ermittlungsverfahren eingegangener Anträge zuständig, und zwar auch dann, wenn im Verlauf des Ermittlungsverfahrens weitere Beschuldigte hinzukommen oder wegfallen.

bb)

Für Ersuchen um Vernehmung von Kindern oder Jugendlichen im Ermittlungsverfahren ist allein der Jugendrichter zuständig. Die Abteilung einer richterlichen Kraft, die als Jugendrichter im Ermittlungsverfahren minderjährige Zeugen vernommen hat, bleibt bei der Verteilung eines Anklageverfahrens in gleicher Sache unberücksichtigt.

h)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat

anders rechtlich gewürdigt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen.

i)

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren (§§ 153a, 154, 205 StPO) wieder aufgenommen, so bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

j)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

k)

Ist bei einer Zuteilung einer Abteilung irrtümlich ein Verfahren entgegen vorstehender Vorstückregelungen zugeteilt worden, so ist das Verfahren an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf deren Turnus abzugeben. Die abgebende Abteilung erhält eine entsprechende zusätzliche Zuteilung, wenn sie im Turnus wieder an der Reihe ist. Die Zuständigkeiten für die nachfolgend verteilten Verfahren, die durch die irrtümlich erfolgte Zuweisung des abzugebenden Verfahrens begründet worden sind, bleiben bestehen.

3.

Soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des maßgeblichen Familiennamens. Dabei sind Namenszusätze wie z. B. „von“, „von der“, „van“, „ter“, „de“, „de la“, „di“, „da“, „ibn“ „al“ und Herkunftsbezeichnungen sowie Adelstitel, Berufstitel und akademische Grade für die Bestimmung der Zuständigkeit irrelevant.

4.

a)

In Vollstreckungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Schuldners. Handelt es sich bei dem Schuldner nicht um eine natürliche Person, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben einer vom Schuldner verwendeten Firma bzw. dem ersten Buchstaben eines von ihm verwendeten Namens. Gleiches gilt, soweit sich die Vollstreckung gegen eine natürliche Person richtet und diese

unter ihrer Firma in Anspruch genommen wird.

b)

In Nachlasssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Erblassers.

c)

In Betreuungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Betreuten bzw. derjenigen Person, für die eine Betreuung eingerichtet oder eine betreuungsgerichtliche Entscheidung getroffen werden soll.

5.

In Zivilprozess- und Familiensachen (F, C-, AR- und H-Verfahren) werden im Rahmen der Verteilung nach dem jeweiligen Turnus auch solche Verfahren verteilt,

- die durch eine Endentscheidung im Erkenntnisverfahren erledigt sind oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Ruhen oder Nichtbetreiben des Verfahrens) als erledigt gelten,
- für die eine ausdrückliche richterliche Zuständigkeit nicht (mehr) besteht (z.B. aufgrund Auflösung der Abteilung), und
- in denen nachträglich eine richterliche Entscheidung (z.B. aufgrund eines Vollstreckungsantrags) zu treffen ist

Solche Verfahren werden wie ein neues Verfahren behandelt. Bei der Verteilung gelten die jeweiligen Vorstückregelungen entsprechend. Die Zuständigkeit für ein Verfahren mit einer nachträglich zu treffenden Entscheidung richtet sich nach den Vorstückregelungen, die für Neueingänge anzuwenden sind.

Wie Neueingänge werden auch solche Verfahren behandelt,

- die durch eine Endentscheidung im Erkenntnisverfahren erledigt sind oder aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Ruhen oder Nichtbetreiben des Verfahrens) als erledigt gelten und
- in denen nachträglich eine richterliche Entscheidung zu treffen ist und
- für die noch eine richterliche Zuständigkeit besteht,

wenn es (z.B. nach einer Verteilung nur eines Teils des Bestandes einer Abteilung) weitere Verfahren mit anderer richterlicher Zuständigkeit gibt, auf die die bestehenden Vorstückregelungen anwendbar wären.

Auch in diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für ein Verfahren mit einer nachträglich zu treffenden Entscheidung – unabhängig von der sich aus dem Aktenzeichen ergebenden Zuweisung an eine bestimmte Abteilung - nach den Vorstückregelungen, die für Neueingänge anzuwenden sind.

6.

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter zur geschäftsmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Direktors des Amtsgerichts geschlichtet werden können, das Präsidium; Verzögerungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Lehnt der richterliche Sachbearbeiter, an den die Sache abgegeben ist, die Bearbeitung ab und scheitert eine Schlichtung durch den Direktor des Amtsgerichts, so führt dieser unmittelbar die Entscheidung des Präsidiums herbei. Sollten dringliche Maßnahmen erforderlich sein, so sind diese vor Abgabe an den für zuständig gehaltenen richterlichen Sachbearbeiter, jedenfalls aber vor Weitergabe an den Direktor des Amtsgerichts zu treffen.

II.

Ergänzende Vertretungsregelung

1.

Jeder Richter ist grundsätzlich zuständig für die in sein Dezernat fallenden Anträge, die während der Dienststunden des Gerichts eingehen oder angekündigt werden.

Arbeitet der Richter während dieser Zeit nicht im Dienstgebäude, so hat er dafür zu sorgen, dass sein Vertreter und die Servicekraft informiert sind.

Die nachstehende ergänzende Vertretungsregelung gilt auch, wenn während der allgemeinen Dienstzeiten eine Eilsache eingeht oder angekündigt wird und der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist.

2.

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Richters als auch des regelmäßigen Vertreters sind die Vertreter an zweiter und dritter Stelle zur Vertretung berufen, sodann die übrigen Richter der entsprechenden Sachgebiete (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen) der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter. Ist ein entsprechendes Sachgebiet nicht vorhanden oder erschöpft,

so sind alle übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3.

An die Stelle eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Richters tritt der regelmäßige Vertreter.

4.

Wird eine Strafsache gemäß §§ 354 Absatz 2, 354 a StPO an eine "andere Abteilung" des Amtsgerichts Solingen zurückverwiesen, so ist die Abteilung des regelmäßigen Vertreters des Richters, dessen Entscheidung aufgehoben ist, zuständig.

5.

In den Fällen des § 354 Abs. 2 StPO findet für Schöffen und Hilfsschöffen § 49 GVG entsprechend Anwendung.

III. und IV.

Eildienstregelung und Rufbereitschaft

Der richterliche Eildienst und die nach der Rechtsprechung des BVerfG einzurichtende Rufbereitschaft werden im Bezirk des Landgerichts Wuppertal zentralisiert beim Amtsgericht Wuppertal wahrgenommen. Eine Zuständigkeitsregelung für das Amtsgericht Solingen ist demgemäß nicht erforderlich.

V.

Besondere Bestimmungen

Für Jugendgerichts-, Schöffengerichts- und einzelrichterliche Strafsachen, bei denen die Hauptverhandlung bereits vor dem 01.01.2018 begonnen hat und die nicht ausgesetzt wurden, bleibt abweichend von Ziffer V.1, V.2 und V3. dieses Beschlusses der nach dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen

über die richterliche Geschäftsverteilung vom 12. Juli 2017 zuständige Richter weiterhin zuständig.

Im Übrigen gilt die nachfolgende Regelung:

1.

V 1. Jugendgerichtssachen

Abteilung 22

a) Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Ermittlungssachen und der sonstigen Gs-Sachen; *in Ermittlungssachen (Gs-Sachen) ist für die Vernehmung der Zeugen der ordentliche Vertreter des Jugendrichters zuständig ist. Im Falle von dessen Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung.*

b) Geschäfte des Einzel- und Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen,

c) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a) und b).

d) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen gem.

§ 35 JGG:

	a. Richter/in	b. Vertreter/in	G-Stelle
zu a) – c)	Rin AG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RiAG Berninger	Abt. 22, 221
zu a) – c)	RiAG Mörsch	1. Rin AG Rathjens 2. RiAG Berninger	Abt. 25, 251
zu d)	Rin AG Rathjens	RiAG Mörsch	

Die Verteilung der Neueingänge erfolgt in Jugendsachen nach dem Turnussystem gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (I 2.) auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 22										

RinAG Rathjens										
Abt. 25 RiAG Mörsch 5										

2.

V 2. Schöffengerichtssachen

Abteilungen 21 und 26

- a) Geschäfte des Vorsitzenden im Erwachsenen-Schöffengericht und im Erweiterten Schöffengericht,
- b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a)

Buch- staben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
A – Z	RiAG Berninger	1. Ri.inAG Liebermann 2. RinAG Rathjens	Abt. 21/26, 211

- c) Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und Auslosung der Schöffen gem. §§ 38 ff GVG

RiAG Berninger

Vertreter: Ri.inAG Rathjens

- d) Geschäfte des 2. Amtsrichters im Erweiterten Schöffengericht:

A - Z

Rin AG Liebermann

3.

V. 3. Einzelrichterliche Strafsachen

Abteilungen 20, 21, 23 und 27

- a) Geschäfte des Einzelrichters in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Privatklegesachen, soweit nicht unter 4. anders verteilt,
- b) Gnadensachen und Rechtshilfe in den Geschäften zu a).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
zu a), b)	RinAG Rathjens	1. RiAG Mörsch 2. RinAG Liebermann	Abt. 20, 201
zu a), b)	RiAG Berninger	1. Rin AG Liebermann 2. RinAG Rathjens	Abt. 21, 211
zu a), b)	RiAG Mörsch	1. Rin AG Rathjens 2. RiAG Berninger	Abt. 23, 231
zu a), b)	Rin AG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 27, 271

Die Verteilung der Neueingänge erfolgt nach dem Turnussystem gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (I 2.) auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 20 RinAG Rathjens										

Turnusanteil 5										
Abt. 21 RiAG Berninger Turnusanteil 7										
Abt. 23 RAG Mörsch Turnusanteil 5										
Abt. 27 RinAG Liebermann Turnusanteil 9										

Unabhängig von obiger Verteilung bleiben die am 31.12.2023 anhängigen Verfahren und die an diesem Tage bereits laufenden Bewährungsverfahren in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Richterinnen und Richter. Das gilt auch für solche Verfahren, bei denen aufgrund früherer Regelungen eine von obiger Verteilung abweichende Zuständigkeit besteht.

Dies gilt jedoch nicht für die in der bisherigen Abteilung 26 geführten Verfahren. Bereits anhängige und noch nicht abgeschlossene Cs-, Ds-Verfahren einschließlich der Bewährungsaufsichtsverfahren sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abteilung 26 werden von Rin AG Liebermann bearbeitet. Ls-Verfahren der Abteilung 26 einschließlich der Bewährungsaufsichtsverfahren werden von RiAG Berninger bearbeitet..

V.3.1 Beschleunigte Verfahren vor dem Einzelrichter mit sofortiger Zuführung

Im Rahmen ihrer strafrichterlichen Sitzungen mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft für alle an diesen Tagen eingehenden Sachen:

montags: Rin AG Rathjens

dienstags: RiAG Mörsch

mittwochs: Rin AG Rathjens

donnerstags: RiAG Berninger

freitags: Rin AG Liebermann

V.4. Ermittlungsrichter und Abschiebehaftsachen

- a) Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts in Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht oder sonstigen Verfahren, die in das Gs-Register einzutragen sind, soweit sie nicht von der Regelung zu 1a) oder zu 4b) erfasst sind, mit Ausnahme der Anträge zu V. 4 c);
- b) Abschiebehaftsachen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschiebehaftsachen und Ausländerrecht sowie richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht;
- c) Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung eines Verfahrens nach § 153 StPO oder § 153a StPO

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
zu a) A - Z	Rin LG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 27, 271
zu b) A - Z	Rin LG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch	Abt. 8a

- d) Entscheidungen über Ablehnungen in Straf- und Bußgeldsachen, sowie Ermittlungs- und Abschiebehaftsachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO, 46 OWiG):
Ri.in AG Rathjens

Vertreter: 1. RiAG Mörsch
 2. RiAG Berninger

V.5. Zivilprozess-Sachen

Abteilungen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19 und 15a

- a) Geschäfte in Zivilprozesssachen einschließlich der Geschäfte nach § 43 Nr. 5 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), nämlich:

Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen,

b) Mahnsachen,

c) Räumungsfrist- und Räumungsschutzsachen in Mietsachen,

d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a) bis c)

e) Geschäfte nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfesachen.

Zuständigkeit	Richter/in	G-Stelle
Zu a) bis d)	Ri Soyka	Abt. 9
Zu a) bis d)	Rin Steinbrink	Abt. 11 Verfahren der Abt.12, die gemäß Beschluss vom 28.02.2024 RinAG Henrich und RinAG (als ständiger Vertreterin eines Direktors) Dr. Harsta zugewiesen worden waren.
Zu a) bis d)	RAG Gharaibeh	Abt. 13
Zu a) bis d)	Ri Soyka	Abt. 14
Zu a) bis d)	RinAG Pohl	Abt. 19
zu e)	a) RAG Gharaibeh Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 b) RinAG Pohl Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	Abt. 15a
Zu a) bis d), beschränkt auf Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen (Pebb§y-Produkt RA 041)	RinAG Kleinke	Abt. 51

Zu a) bis d), beschränkt auf Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen (PebbSy-Produkt RA 041)	RinAG Dr. Iwand	Abt. 52
---	-----------------	---------

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte zu a) bis d) auf die einzelnen Abteilungen erfolgt im Turnussystem.

AR- und H-Sachen werden gesondert verteilt, und zwar jeweils beginnend mit der Abt. 9 in der Reihenfolge der Nummerierung bis Abt. 19 (ohne 15a), sodann wieder beginnend mit Abt. 9.

Turnus:

Turnus				
Abt.	9	11	13	19
Turnuszahl	10	10	4	7
Richter/in	Ri Soyka	Rin Steinbrink	RAG Gharaibeh	RinAG Pohl

Die Verteilung der Eingangsblöcke beginnt ab dem 01.01.2026 mit der Abteilung, die numerisch auf die Abteilung folgt, in die bis zum 31.12.2025 das letzte Verfahren eingetragen wurde.

Die mit den bisherigen Beschlüssen erfolgte Verteilung der Verfahren aus den Abteilungen 10, 12 und 14 hat weiterhin mit der Maßgabe Gültigkeit, dass nunmehr Richter Soyka die Verfahren zu bearbeiten hat, für die bis zum 30.11.2025 Richter Ruß zuständig war.

Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

RAG Gharaibeh	Abt. 10
---------------	---------

	mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 sowie für alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren
RinAG Pohl	Abt. 10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5
Rin Steinbrink	Verfahren der Abt.12, die gemäß Beschluss vom 28.02.2024 RinAG Henrich und RinAG (als ständiger Vertreterin eines Direktors) Dr. Harsta zugewiesen worden waren.
Ri Soyka	Abt. 12: Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren: Verfahren der Abt.12, die gemäß Beschluss vom 28.02.2024 RinAG Dr. Iwand und RiAG Dr. Sonnenwald zugewiesen worden waren.

RAG Gharaibeh	Abt. 12 Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war: Verfahren der Abt.12, die gemäß Beschluss vom 28.02.2024 RAG Gharaibeh zugewiesen worden waren.
Ri Soyka	Abt. 14 alle Verfahren

Die Zuständigkeit von RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand für Zivilverfahren beschränkt sich auf Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen.

RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand sind insoweit zuständig für die ersten 20 Verfahren, die ab Beginn eines jeden Monats bei Gericht eingehen.

Diese Verfahren werden auf RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand im Turnusverfahren verteilt, wobei für beide Richterinnen die Turnuszahl 1 Anwendung findet, beginnend mit RinAG Kleinke. Auf jede der beiden Richterinnen entfallen somit 10 Verfahren je Monat.

Die weiteren Verfahren mit Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen fallen in den allgemeinen Turnus der Abteilungen 9, 11, 13 und 19.

Die Vorstück-Regelungen gemäß Ziffer I 1a) finden unabhängig von der besonderen Zuständigkeit von RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand weiterhin Anwendung. Die

Vorstück-Regelungen gelten auch für die interne Verteilung der Verfahren auf RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand.

Fallen von den ersten 20 Verfahren eines Monats, die Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen zum Gegenstand haben, einzelne Verfahren aufgrund der Vorstück-Regelungen gemäß Ziffer I 1a) in die Zuständigkeit der Abteilungen 9, 11, 13 oder 19, so werden RinAG Kleinke oder RinAG Dr. Iwand gemäß der Turnusverteilung auch für die nachfolgend eingehenden Verfahren mit Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen bis zur Obergrenze von jeweils zehn Verfahren je Richter/in zuständig.

Übersteigt die von RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand jeweils zu bearbeitende Zahl der Verfahren mit Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen aufgrund der Vorstück-Regelungen gemäß Ziffer I 1a) die Obergrenze von 10 Verfahren je Richter/in, so erfolgt im nachfolgenden Monat eine entsprechende Anrechnung. Es reduziert sich im Folgemonat die Zahl der auf RinAG Kleinke und RinAG Dr. Iwand jeweils entfallenden Verfahren entsprechend.

Vertretungen:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
9	Ri Soyka	1. Rin Steinbrink 2a. RAG Gharaibeh (Endziffern 1-5) 2b. RinAG Pohl (Endziffern 6-0) 3. RinAG Pohl
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 sowie für	RAG Gharaibeh	1. RinAG Pohl 2. Rin Steinbrink 3. Ri Soyka

alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren		
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5	RinAG Pohl	1. RAG Gharaibeh 2. Ri Soyka 3. Rin Steinbrink
11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5 sowie alle ab dem 01.04.2022 eingegangenen neuen Verfahren	Rin Steinbrink	1. Ri Soyka 2a. RAG Gharaibeh (Endziffern 1-5) 2b. RinAG Pohl (Endziffern 6-0) 3. RAG Gharaibeh
12 Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war	RAG Gharaibeh	1. RinAG Pohl 2. Rin Steinbrink 3. Ri Soyka
12 Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30	Ri Soyka	1. Rin Steinbrink 2a. RAG Gharaibeh (Endziffern 1-5) 2b. RinAG Pohl (Endziffern 6-0) 3. RinAG Pohl

jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren		
13	RAG Gharaibeh	1. RinAG Pohl 2. Rin Steinbrink 3. Ri Soyka
14	Ri Soyka	1. Rin Steinbrink 2a. RAG Gharaibeh (Endziffern 1-5) 2b. RinAG Pohl (Endziffern 6-0) 3. RinAG Pohl
19	RinAG Pohl	1. RAG Gharaibeh 2. Ri Soyka 3. Rin Steinbrink
15a	a) RAG Gharaibeh Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 b) RinAG Pohl Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	1. RinAG Pohl 2. Rin Steinbrink 3. Ri Soyka 1. RAG Gharaibeh 2. Ri Soyka 3. Rin Steinbrink
51	RinAG Kleinke	1. RinAG Dr. Iwand 2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
52	RinAG Dr. Iwand	1. RinAG Kleinke

		2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
--	--	--

Die Vertretung der gemäß Geschäftsverteilungsplan vom 28.02.2024 aus der Abteilung 12 auf die Richter RinAG Dr. Iwand, RinAG Henrich, RiAG Gharaibeh, und RinAG (stellv.Dir) Dr. Harsta verteilten Verfahren erfolgt entsprechend der Vertretungsregelung für die Abteilungen 9 (für die RinAG Dr. Iwand zugewiesenen Verfahren, für die nun Ri Soyka zuständig ist), 11 (für die RinAG Henrich und RinAG Dr. Harsta zugewiesenen Verfahren), für die nun Rin Steinbrink zuständig ist) und 13 (für die RAG Gharaibeh zugewiesenen Verfahren).

V.5.f.

Güterichter für alle Zivilprozesssachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und für alle Familiensachen im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 113 FamFG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind, abwechselnd im Turnus, beginnend mit Richter am Amtsgericht Berninger:

RAG Berninger

RinAG Dr. Iwand

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis e):

RAG Gharaibeh

Vertreter:

RinAG Pohl

Entscheidungen über Ablehnungen des Güterichters

DAG Asperger

Vertreter: RAG Mörsch

V. 6. Familiensachen

Abteilungen 32, 33, 37 und 38

1) Als Familiensachen gelten für die Verteilung:

a) Die nach dem Gesetz den Familiengerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten

b) Verschollenheitssachen

Zuständigkeit	Richter/in
Abt. 32	RinAG Fausten
Abt. 33	RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
Abt. 34	RinAG Dr. Iwand
Abt. 37	RinAG Dr. Rahlmeyer
Abt. 38	RinAG Kleinke

2)

Die Verteilung der Neueingänge (einschließlich der Eilsachen) erfolgt in Familiensachen nach dem Turnussystem auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 RinAG Fausten Turnusanteil 7										
Abt. 33 Rin AG Dr. Sonnenwald (stellvDir) Turnusanteil 3										
Abt. 34 RinAG Dr. Iwand Turnusanteil										

8										
Abt. 37 Rin AG Dr. Rahlmeyer Turnusanteil 7										
Abt. 38 Rin AG Kleinke Turnusanteil 8										

Die Verteilung beginnt mit dem ersten Eingang am 01.01.2026 bei der Abt. 32 und wird fortgeführt. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Es ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

3) AR-Sachen werden gesondert verteilt. Neueingänge in AR Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf der Grundlage des Turnusprinzips (vgl. 2a) zu verteilen.

Vertretungen :

<i>Abteilung</i>	<i>Richter/in</i>	<i>Vertreterin/in</i>
32	RinAG Fausten	1. RinAG Dr. Rahlmeyer 2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
33	RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)	1. a) Endziffern 0-4: RinAG Kleinke b) Endziffern 5-9: RinAG Dr. Iwand 2. a) Endziffern 0-4: RinAG Fausten b) Endziffern 5-9: RinAG Dr. Rahlmeyer

34	RinAG Dr. Iwand	1. RinAG Kleinke 2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
37	RinAG Dr. Rahlmeyer	1. RinAG Fausten 2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
38	RinAG Kleinke	1. RinAG Dr. Iwand 2. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)

4) Wegen der Regelungen zum Güterichter für Familiensachen wird auf oben V.5.f. verwiesen.

5) Entscheidungen über Ablehnungen in Familiensachen (mit Ausnahme der Ablehnungen des Güterichters s.o. V.5.f.):

RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)

Vertreter/in: RinAG Dr. Rahlmeyer

7.

V. 7. Betreuungssachen

Abteilung 8, 8a

- a) Betreuungssachen einschließlich der betreuungsrechtlichen Unterbringungen (Abt. 8),
- b) Geschäfte in Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG NRW (Abt. 8)
- c) Geschäfte in Unterbringungsverfahren- und Freiheitsentziehungssachen gegen Erwachsene nach anderen Gesetzen (Abt. 8a), soweit diese Verfahren nicht der Zuständigkeit nach Ziffer V.4. unterliegen.
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a), b) und c).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
------------	------------	--------------

B, D,N, Q, Sch, Sp, T, U	RinAG Henrich	Rin AG Stiefeling
C,E,F,G,H,I,J,K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St, Y, Z	RinAG Stiefeling	a) DAG Asperger für die Buchstaben C,E,F,G,H,I,J b) Rin AG Henrich für die Buchstaben K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St ,Y ,Z
A,L,M,P,V,W,X	DAG Asperger	Rin AG Stiefeling

Abweichend hiervon sind für dringende Anhörungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen nach §§ 312 Nr. 1-3, 331, 332 FamFG, in Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG sowie für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB, §§ 300 Abs. 1, 301 FamFG einschließlich der Anhörungen und der zu treffenden Entscheidung über den zugrunde liegenden Antrag des Betreuers/ Bevollmächtigten sowie der Bestellung eines/ einer Verfahrenspflegers/in (auch für AR-Sachen) zuständig:

- bezüglich der am Montag einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge:

DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling
2. RinAG Henrich

- bezüglich der am Dienstag einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge:

R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. DAG Asperger
2. RinAG Henrich

- bezüglich der am Mittwoch einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge:

RinAG Henrich

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling
2. DAG Asperger.

- bezüglich der am Donnerstag einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge:

R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. Rin AG Henrich
2. DAG Asperger

- Bezüglich der am Freitag einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge im wöchentlichen Wechsel in folgender Reihenfolge:

RinAG Henrich, RinAG Stiefeling, DAG Asperger, RinAG Stiefeling, RinAG Henrich, RinAG Stiefeling, DAG Asperger, RinAG Stiefeling, usw.

Die Zuständigkeit sowie die Vertretung an den Freitag-Eildiensten richtet sich nach folgendem Plan:

Freitag-Eildienst	zuständig	1. Vertreter	2. Vertreter
02.01.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
09.01.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
16.01.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
23.01.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
30.01.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
06.02.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
13.02.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
20.02.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger

27.02.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
06.03.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
13.03.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
20.03.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
27.03.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
03.04.2026 Karfreitag			
10.04.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
17.04.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
24.04.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
01.05.2026 Tag der Arbeit			
08.05.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
15.05.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
22.05.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
29.05.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
05.06.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
12.06.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
19.06.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
26.06.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
03.07.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
10.07.2026	Stiefeling	Asperger	Henrich
17.07.2026	Asperger	Stiefeling	Henrich
24.07.2026	Stiefeling	Henrich	Asperger
31.07.2026	Henrich	Stiefeling	Asperger
07.08.2026	Stiefeling	NN	Henrich
14.08.2026	NN	Stiefeling	Henrich
21.08.2026	Stiefeling	Henrich	NN
28.08.2026	Henrich	Stiefeling	NN
04.09.2026	Stiefeling	NN	Henrich
11.09.2026	NN	Stiefeling	Henrich
18.09.2026	Stiefeling	Henrich	NN
25.09.2026	Henrich	Stiefeling	NN
02.10.2026	Stiefeling	NN	Henrich
09.10.2026	NN	Stiefeling	Henrich
15.10.2026	Stiefeling	Henrich	NN

23.10.2026	Henrich	Stiefeling	NN
30.10.2026	Stiefeling	NN	Henrich
06.11.2026	NN	Stiefeling	Henrich
13.11.2026	Stiefeling	Henrich	NN
20.11.2026	Henrich	Stiefeling	NN
27.11.2026	Stiefeling	NN	Henrich
04.12.2026	NN	Stiefeling	Henrich
11.12.2026	Stiefeling	Henrich	NN
18.12.2026	Henrich	Stiefeling	NN
25.12.2026 Weihnachten			

Die Zuständigkeit beschränkt sich auf solche Verfahren, in denen eine Anhörung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme noch am selben Tag erforderlich ist. Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrages, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung ausdrücklich oder stillschweigend zum Gegenstand hat, oder der Eingang einer schriftlich, elektronisch, mündlich, telefonisch oder in sonstiger Weise erfolgten Information, die eine Entscheidung im Wege einer einstweiligen Anordnung erfordert.

Werden ein Antrag oder eine Information nicht schon am Tag des Eingangs der für den Eildienst zuständigen richterlichen Kraft vorgelegt, so ist die richterliche Kraft zuständig, die am Tag der Vorlage für den Eildienst zuständig ist. Gleiches gilt für Anträge und Informationen, für die wegen eines Eingangs außerhalb der üblichen Dienststunden der zentralisierte Eildienst beim Amtsgericht Wuppertal zuständig wäre, wenn eine Vorlage an den zentralisierten Eildienst beim Amtsgericht Wuppertal nicht erfolgt ist und stattdessen erst am folgenden Werktag eine Vorlage an den Betreuungsrichter des Amtsgerichts Solingen erfolgt.

Wenn der Antrag im Eildienst an diesem Tage nicht beschieden werden kann, endet die an dem betreffenden Tag bestehende Eilzuständigkeit.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit.

Im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung oder bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder findet diese Eilzuständigkeit keine Anwendung.

- d) Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis c):
DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Rathjens
 2. RAG Mörsch

8.

V. 8. Registersachen

Abteilungen 5 und 17/18

Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in	G-Stelle
a) Registersachen (GR)	DAG Asperger	1. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)	Abt. 5
b) Grundbuchsachen	DAG Asperger	1. RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir) 2. Rin AG Rathjens	Abt. 17/18

9.

V 9. Vollstreckungssachen

Abteilung 7

- a) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers,
- b) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Rechtspflegers,
- c) Durchsuchungsbeschlüsse gem. §§ 758, 758 a ZPO oder aus öffentlich-rechtlichen Titeln,
- d) Zwangsvollstreckungssachen soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

- e) Zwangsvollstreckungssachen, soweit es sich um die Haftanordnung nach § 901 ZPO handelt,
- f) Verteilungssachen
- g) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter/in
zu a) bis f) Buchstaben A – E, X	RinAG Henrich	1. Rin AG Stiefeling 2. DAG Asperger
zu a) bis f) F – J, T, W, Z	RinAG Liebermann	1. RiAG Berninger 2. RiAG Mörsch
zu a) bis f) Buchstaben K – N, Y	RinAG Rathjens	1. RAG Mörsch 2. RinAG Liebermann
zu a) bis f) Buchstaben O – S, U, V	RAG Mörsch	1. RinAG Rathjens 2. RiAG Berninger
zu g)	RinAG Stiefeling	1. DAG Asperger 2. Rin AG Henrich

Ab 01.03.2026:

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter/in
zu a) bis f) Buchstaben A – Z	RinAG Henrich	für Buchstaben A-K 1. DAG Asperger 2. RiAG Stiefeling für Buchstaben L-Z 1. RiAG Stiefeling

		2. DAG Asperger
zu g)	RinAG Henrich	1. RiAG Stiefeling 2. DAG Asperger

10.

V 10. Sonderzuständigkeiten

- a) Geschäfte des Amtsrichters nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Geschäfte nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen,
- c) Nachlasssachen,
- d) Austrittserklärung nach § 5 KiAustrG,
- e) alle nicht verteilten Sachen.

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter
zu a)	DAG Asperger	RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
zu d) und e)	DAG Asperger	RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
zu c)	DAG Asperger	RinAG Dr. Sonnenwald (stellvDir)
zu b)	RinAG Henrich	Rin AG Stiefeling

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu c)

Ri.in AG Rathjens

Vertreter: RAG Berninger

Rechtshilfe erledigt jede/r Richter/in in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich.

19. Dezember 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

Berninger
Richter am Amtsgericht

Mörsch
Richter am Amtsgericht

Kleinke
Richterin am Amtsgericht

Rathjens
Richterin am Amtsgericht

Asperger
Direktor des Amtsgerichts